

§ 19 W-MVG Unabdingbarkeit

W-MVG - Wiener MitarbeiterInnenversorgegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.01.2026

Die Rechte, die den Bediensteten auf Grund dieses Gesetzes zustehen, können durch Dienst(Arbeits)vertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

In Kraft seit 20.02.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at